

Satzung

des

Männergesangverein
Liederkranz Triftern e.V.

vom 20. April 1979

1. Änderung 1. März 1985,
2. Änderung 3. Juni 1991
3. Änderung 15. März 2015

Gegründet 1870 - rekonst. 10. Nov. 1911

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Art	Seite 4
§ 2	Sinn und Zweck	Seite 4
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 4	Rechte der Mitglieder	Seite 5
§ 5	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 6	Ehrung von Mitgliedern	Seite 6
§ 7	Öffentliche Teilnahme	Seite 6
§ 8	Vereinslokal	Seite 6
§ 9	Organe	Seite 6
§ 10	Die Vorstandschaft	Seite 7
§ 11	Die Arbeitsausschüsse	Seite 7
§ 12	Die Generalversammlung	Seite 8
§ 13	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 8
§ 14	Der 1. Vorstand	Seite 8
§ 15	Der 2. Vorstand	Seite 8
§ 16	Der Schriftführer	Seite 9
§ 17	Der Kassier	Seite 9
§ 18	Der Notenwart	Seite 9
§ 19	Die Beisitzer	Seite 9
§ 20	Referent der Arbeitsausschüsse	Seite 10
§ 21	Der Chorleiter	Seite 10
§ 22	Wahlen	Seite 10
§ 23	Satzungsänderung	Seite 10
§ 24	Zuwendungen	Seite 10
§ 25	Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 26	Allgemeine Bestimmungen	Seite 11

§ 1 Name, Sitz und Art

- (1) Der Verein führt den Namen: „Männergesangverein (MGV) Liederkranz Triftern“
- (2) Er hat seinen Sitz in Triftern und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von am Gesang interessierter Personen aus Triftern und Umgebung. Er ist Mitglied des Bayerischen und Deutschen Sängerbundes.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Männergesangverein setzt sich zum Ziel deutsches und anderer Länder Liedgut zu erarbeiten und zu pflegen, sowie das Interesse an Musik und Gesang zu wecken und zu stärken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wahrt hierbei seine politische und konfessionelle Neutralität. Durch öffentliche, gesangliche Darbietungen für die Allgemeinheit soll deren Zuneigung auf diesem Gebiet geweckt werden.
- (3) Um in zeitnaher Ausrichtung die gemeinsame Pflege des Liedes in der Allgemeinheit sowie die Veredelung des Chorgesanges fortzuführen, obliegen dem Verein folgende wichtige Aufgaben:
 - a) Weckung der Freude am Gesang
 - b) Aufstellung und Durchführung von organisatorischen und musikalischen Richtlinien.
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Gestaltung des Vereinslebens.
 - d) Die Zusammenarbeit mit befreundeten oder benachbarten Chören.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Männergesangvereines kann jeder werden, der Sinn und Zweck der Vereinsziele anerkennt. Jede unbescholtene Person kann dem Verein aktiv oder passiv beitreten. Die Mitgliedschaft schließt die mittelbare beim Bayer. Sängerbund ein.

- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Aktive Mitglieder, die in einem Zeitraum von mehr als 6 Monaten ohne triftigen Grund nicht zu den regelmäßigen Gesangproben erschienen sind, werden als passive Mitglieder geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt beendet. Dieser ist jederzeit zulässig, sofern die erforderlichen Beitragszahlungen ordnungsgemäß geleistet worden sind.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied - ob aktiv oder passiv - hat das Recht, in der jährlichen Generalversammlung sowie an den außerordentlichen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung des Vereinslebens zu machen.

Beschlüsse der Vorstandschaft einzusehen und Einsicht in die Rechnungs- und Kassenbücher sowie in die Vereinschronik zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- als aktiver regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen,
- die Satzung und Beschlüsse zu beachten.
- zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen,

den festgesetzten Beitrag regelmäßig zu zahlen. Es ist wünschenswert, dass der Jahresbeitrag im Abbuchungsverfahren geleistet wird.

§ 6 Ehrungen von Mitgliedern

- (1) Der Männergesangverein kann Ehrenmitglieder ernennen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Über die Ehrungen anlässlich von Geburtstagen, Teilnahme und Geschenke bei Hochzeiten aktiver Mitglieder, Teilnahme und Mitwirkung bei Sterbefällen von Mitgliedern sowie über Teilnahme bei weltlichen Feiern entscheidet die Vorstandschaft. Die Generalversammlung kann hierzu Richtlinien beschließen.

§ 7 Öffentliche Teilnahme

- (1) Einladungen anderer Vereine oder von Privaten sind wenn möglich anzunehmen sofern der Chor hierzu einigermaßen vollzählig erscheinen kann.

- (2) Ein Honorar soll hierbei nicht gefordert werden, doch können in besonderen Fällen Ausgaben und Unkosten verlangt werden,

§ 8 Vereinslokal

Das Vereinslokal wird jeweils durch die Generalversammlung bestimmt. Die aktiven Mitglieder können durch Stimmenmehrheit in einer außerordentlichen Versammlung eine Änderung herbei führen. Veranstaltungen sind in der Regel im Vereinslokal abzuhalten, sofern nicht aus gegebenem Anlass oder zwingenden Umständen ein anderer Veranstaltungsort erforderlich ist.

§ 9 Organe

Die Organe des Männergesangvereins sind:

1. die Vorstandschaft (§ 10)
2. die Arbeitsausschüsse (§ 11)
3. die Generalversammlung (§ 12)

§ 10 Die Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören an:

1. Vorstand
2. Vorstand
Schriftführer
Kassier
Notenwart
Beisitzer
Referenten der Arbeitsausschüsse (soweit nicht bereits der Vorstandschaft angehörig)
hinzutritt der Chorleiter

- (2) Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden nach Bedarf vom 1. Vorstand einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- (4) Von der Sitzung der Vorstandschaft sind Protokolle zu fertigen, die in die Vereinschronik zu Übertragen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Dauer seiner Amtszeit aus, so bestimmt die Vorstandschaft bis zur Wahl durch die Generalversammlung einen Vertreter zur Führung des Amtes.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Es können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Sie sind aus den Mitgliedern des Vereins ausgewählte kleine Kreise besonders Sachkundiger Persönlichkeiten, die auf speziellen Gebieten die Vorstandschaft unterstützen.

Die einzelnen Aufgaben werden dem Ausschuss von der Vorstandschaft gestellt. Jeder Ausschuss soll aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern bestehen, worunter sich ein Referent befindet, der gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft ist, soweit er dieser nicht bereits angehört. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Referenten einberufen.

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Generalversammlung muss vom 1. Vorstand jährlich einmal einberufen werden. Neben der Einladung zur Generalversammlung in schriftlicher Form ist auch eine Anzeige in der Tagespresse, unter Einhaltung einer 8-tägigen Frist, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, zugelassen.
- (2) Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, kann jede Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- (3) Soweit erforderlich kann die Vorstandschaft neben der Generalversammlung für alle Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Neben der Jahresversammlung findet die Generalversammlung alle zwei Jahre statt.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 1) Entgegennahme der Berichte und Planungen der Vorstandschaft
- 2) Beschlussfassung über Anträge
- 3) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 4) Entgegennahme des Kassenberichts
- 5) Entlastung der Vorstandschaft
- 6) Wahl der Vorstandschaft
- 7) Erlass einer Satzung oder Satzungsänderung

§ 14 Der 1. Vorstand

Der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, vertritt den Männergesangverein nach innen und außen. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und der Generalversammlung.

§ 15 Der 2. Vorstand

Der stellvertretende Vorstand unterstützt den 1. Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn nach seinen Anweisungen.

§ 16 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung und Sitzungen der Vorstandschaft die Niederschriften. Er ist ferner für die Abfassung und Übermittlung der für die Mitglieder des Männergesangsvereins und für die Öffentlichkeit bestimmten Nachrichten verantwortlich. Des weiteren führt er die Vereinschronik.

§ 17 Der Kassier

Aufgaben des Kassiers sind die Führung des gesamten Rechnungs- und Kassenwesens und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist sowohl gegenüber der Vorstandschaft und der Generalversammlung für eine satzungsgemäße Mittelverteilung verantwortlich. Jeweils 14 Tage vor der Generalversammlung erstellt er den Kassenabschluss und trägt in bei dieser vor. In der Generalversammlung, die mit einer Wahl verbunden ist, werden von dieser 2 Kassenprüfer bestimmt, die vor der Generalversammlung sowohl die Kassenbücher, Belege, Bargeldbestand und Bankauszüge prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Bei der Generalversammlung erstatten sie Bericht über ihr Prüfungsergebnis.

§ 18 Der Notenwart

Der Notenwart ist verantwortlich für das gesamte Notenmaterial des Männergesangsvereins. Er verteilt die Noten bei den Proben und Veranstaltungen, und sammelt sie nach Beendigung ein. Er führt über den Notenbestand ein Verzeichnis und macht der Vorstandschaft Vorschläge für den Ersatz oder Neubeschaffung in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter.

§ 19 Die Beisitzer

Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie unterstützen und beraten die Vorstandschaft bei der Durchführung ihrer Arbeiten. Die Zahl der Beisitzer soll 2 nicht überschreiten.

§ 20 Referent der Arbeitsausschüsse

Der jeweils zuständige Referent eines Arbeitsausschusses leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Koordinierung der Arbeit seines Ausschusses. Er berichtet der Vorstandschaft- dessen Mitglied er ist- über Planungen und Vorschläge sowie Tätigkeit und Beschlüsse seines Ausschusses.

§ 21 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird nicht von der Generalversammlung sondern, wenn erforderlich, von allen aktiven Mitgliedern des Männergesangsvereins gewählt. Er ist Mitglied der Vorstandschaft und unterbreitet dieser Vorschläge über die gesangliche Arbeit, Ausbildung und Durchführung von Veranstaltungen, des weiteren über die Beschaffung von Notenmaterial.

§ 22 Wahlen

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen werden - soweit nicht anders bestimmt ist- in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn sich nicht 2/3 der Anwesenden für eine offene Wahl entscheidet.

1. und 2. Vorstand, sowie Schriftführer und Kassier sind in geheimer Wahl zu wählen.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 24 Zuwendungen

Wenn auch einzelne Mitglieder keinerlei Zuwendungen erhalten dürfen, so schließt dies nicht aus, dass Einzelne, die Übungen oder Lehrgänge besuchen, ihre gemachten Auslagen und Kilometerpauschalen ersetzt bekommen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Männergesangsvereins Triftern kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue, außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen mit einfacher Mehrheit über die Auflösung Beschluss fassen kann.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Männergesangsvereins Triftern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Triftern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige gültige Satzung vom 3. Juni 1991

Triftern, 01.05.2015

gez. 1. Vorstand Reinhold Schmidt

gez. 2. Vorstand Albert Seiler